

Satzungen der Auszeichnungen der AG

Zuletzt aktualisiert auf der 98. Ordentlichen Mitgliederversammlung in Görlitz 2025.

Statut der Ehrenmitgliedschaft

1. Die Astronomische Gesellschaft (AG) verleiht die Ehrenmitgliedschaft an Personen, die sich in besonderer Weise um die Belange und Ziele der Astronomie im Sinne der AG verdient gemacht haben.
2. Die Auszeichnung besteht in der Verleihung einer Urkunde und der Befreiung von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen auf Lebenszeit.
3. Vorschläge zur Verleihung der Ehrenmitgliedschaft sind in schriftlicher Form an den Präsidenten/die Präsidentin der AG zu richten. Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder der AG. Selbstvorschläge sind nicht zulässig.
4. Vorschläge werden vom Vorstand der AG begutachtet und entschieden. Der Beschluss über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft ist nicht anfechtbar.
5. Die Ehrung wird in angemessener Form vorgenommen.

Dieses Statut der Ehrenmitgliedschaft der Astronomischen Gesellschaft wurde auf der 63. Ordentlichen Mitgliederversammlung in München 1987 beschlossen.

Statut der Karl-Schwarzschild-Vorlesung

1. Die Astronomische Gesellschaft (AG) ehrt Astronomen/Astronominnen von hohem wissenschaftlichem Rang durch Einladung zur Karl-Schwarzschild-Vorlesung.
2. Die Auszeichnung besteht in der Verleihung der Karl-Schwarzschild-Medaille und einem Honorar.
3. Die Ernennung der Preisträgerin oder des Preisträgers der Karl-Schwarzschild-Medaille wird vom Vorstand der AG getroffen. Diese Entscheidung ist nicht anfechtbar.
4. Die Karl-Schwarzschild-Vorlesung ist Teil des wissenschaftlichen Programms einer AG-Tagung (in der Regel der Jahrestagung im Herbst). Der Vortrag wird aufgezeichnet und von der AG veröffentlicht.

Statut des Ludwig-Biermann-Förderpreises

1. Die Astronomische Gesellschaft (AG) verleiht den Ludwig-Biermann-Förderpreis als Reisebeihilfe an eine/n hervorragende/n jüngere/n Astronomen/Astronomin.
2. Der Preis besteht aus einem Geldbetrag in Höhe von 3.000 € und einer Urkunde.
3. Die Vergabe erfolgt in der Regel einmal pro Jahr.
4. Für den Preis können Kandidaten/Kandidatinnen vorgeschlagen werden, deren Promotion in der Regel nicht länger als 6 Jahre zurückliegt.
5. Vorschläge sind in schriftlicher Form mit einer aussagekräftigen Begründung sowie einem Publikationsverzeichnis und einer Beschreibung des wissenschaftlichen Werdegangs der vorgeschlagenen Person an den Präsidenten/die Präsidentin der AG unter Einhaltung der in der Ausschreibung festgelegten Frist zu richten. Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder der AG. Selbstvorschläge sind nicht zulässig.
6. Die AG verleiht den Preis anlässlich der Frühjahrs- oder Jahrestagung im Herbst. Der/Die Preisträger/in übernimmt die Verpflichtung, bei der Verleihung einen Vortrag über seine/ihre Arbeit zu halten. Der Vortrag wird aufgezeichnet und von der AG veröffentlicht.

7. Gutachtergremium ist der Vorstand der AG. Es sind mindestens zwei externe Gutachten einzuholen.
8. Die Beschlüsse des Auswahlgremiums über die Preisverleihung sind nicht anfechtbar.

Dieses Statut des Ludwig-Biermann-Förderpreises der Astronomischen Gesellschaft wurde auf der 63. Ordentlichen Mitgliederversammlung in München 1987 beschlossen.

Statut des Promotionspreises

1. Die Astronomische Gesellschaft (AG) verleiht den Promotionspreis an eine/n junge/n Astronomen/Astronomin für die beste Dissertationsschrift des vergangenen Kalenderjahres.
2. Der Preis besteht aus einem Geldbetrag in Höhe von 1.000 € und einer Urkunde. Die AG übernimmt die Tagungsgebühr für den/die Preisträger(in).
3. Die Vergabe erfolgt in der Regel einmal pro Jahr.
4. Für den Preis können Kandidaten/Kandidatinnen vorgeschlagen werden, deren Promotion im vergangenen Kalenderjahr erfolgte. Vorschläge sind in schriftlicher Form mit einer aussagekräftigen Begründung sowie einem Publikationsverzeichnis und einer Beschreibung des wissenschaftlichen Werdegangs der vorgeschlagenen Person an den Präsidenten/die Präsidentin der AG unter Einhaltung der in der Ausschreibung festgelegten Frist zu richten. Selbstvorschläge sind nicht zulässig. Ein Gutachten/Laudatio des Betreuers/der Betreuerin ist beizufügen.
5. Die AG verleiht den Preis anlässlich der Frühjahrs- oder Jahrestagung im Herbst. Der/Die Preisträger/in übernimmt die Verpflichtung, bei der Verleihung einen Vortrag über seine/ihre Arbeit zu halten. Der Vortrag wird aufgezeichnet und von der AG veröffentlicht.
6. Gutachtergremium ist der Vorstand der AG. Es können externe Gutachten eingeholt werden.
7. Der Beschluss über die Preisverleihung ist nicht anfechtbar.

Dieses Statut des Promotionspreises der Astronomischen Gesellschaft wurde auf der 82. Ordentlichen Mitgliederversammlung in Potsdam 2009 beschlossen.

Statut des Preises für Instrumenten-Entwicklung

1. Der AG Preis für Instrumentenentwicklung wird vergeben für Design, Entwicklung, Konstruktion und/oder signifikante Erweiterung eines astronomischen Instrumentes, das zu erheblichen Fortschritten in der astrophysikalischen Forschung geführt hat.
2. Der Preis besteht aus einem Geldbetrag in Höhe von 3.000 € und einer Urkunde. Die AG übernimmt die Tagungsgebühr für den/die Preisträger(in).
3. Der Preis kann alle zwei Jahre vergeben werden (im Regelfall alternierend zur Vergabe des Preises für Astronomische Software).
4. Vorschläge sind in schriftlicher Form mit einer aussagekräftigen Begründung sowie einem Publikationsverzeichnis und einer Beschreibung des wissenschaftlichen Werdegangs der vorgeschlagenen Person an den Präsidenten/die Präsidentin der AG unter Einhaltung der in der Ausschreibung festgelegten Frist zu richten.
5. Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder der AG. Selbstvorschläge sind nicht zulässig.
6. Die AG verleiht den Preis anlässlich ihre Jahrestagung im Herbst. Der/Die Preisträger/in übernimmt die Verpflichtung, bei der Verleihung einen Vortrag über seine/ihre Arbeit zu halten. Der Vortrag wird aufgezeichnet und von der AG veröffentlicht.

7. Gutachtergremium ist der Vorstand der AG. Es können zusätzlich externe Gutachten eingeholt werden.
8. Die Beschlüsse des Auswahlgremiums über die Preisverleihung sind nicht anfechtbar.

Das Statut des Preises für Instrumentenentwicklung der Astronomischen Gesellschaft wurde auf der 89. Ordentlichen Mitgliederversammlung in Bochum 2016 beschlossen.

Statut des Preises für Astrophysikalische Software

1. Der AG Preis für Astrophysikalische Software wird vergeben für Design und Entwicklung von astrophysikalischen Computer-Programmen, die zu erheblichen Fortschritten in der astrophysikalischen Erkenntnis geführt haben.
2. Der Preis besteht aus einem Geldbetrag in Höhe von 3.000 € und einer Urkunde. Die AG übernimmt die Tagungsgebühr für den/die Preisträger(in).
3. Der Preis kann alle zwei Jahre vergeben werden (im Regelfall alternierend zur Vergabe des Preises für Instrumentenentwicklung).
4. Vorschläge sind in schriftlicher Form mit einer aussagekräftigen Begründung sowie einem Publikationsverzeichnis und einer Beschreibung des wissenschaftlichen Werdegangs der vorgeschlagenen Person an den Präsidenten/die Präsidentin der AG unter Einhaltung der in der Ausschreibung festgelegten Frist zu richten.
5. Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder der AG. Selbstvorschläge sind nicht zulässig.
6. Die AG verleiht den Preis anlässlich ihre Jahrestagung im Herbst. Der/Die Preisträger/in übernimmt die Verpflichtung, bei der Verleihung einen Vortrag über seine/ihre Arbeit zu halten. Der Vortrag wird aufgezeichnet und von der AG veröffentlicht.
7. Gutachtergremium ist der Vorstand der AG. Es können zusätzlich externe Gutachten eingeholt werden.
8. Die Beschlüsse des Auswahlgremiums über die Preisverleihung sind nicht anfechtbar.

Das Statut des Preises für Astrophysikalische Software der Astronomischen Gesellschaft wurde auf der 89. Ordentlichen Mitgliederversammlung in Bochum 2016 beschlossen.

Statut des Bruno-H.-Bürgel-Preises

1. Die Astronomische Gesellschaft (AG) verleiht den Bruno-H.-Bürgel-Preis für hervorragende populäre Darstellungen neuerer Ergebnisse auf dem Gebiet der Astronomie in deutscher Sprache in Medien (z.B. in Druck, Funk und Fernsehen).
2. Der Preis besteht aus einem Geldbetrag in Höhe von 2.000 € und einer Urkunde.
3. Der Preis kann alle zwei Jahre verliehen werden. Vorschläge sind in schriftlicher Form mit einer aussagekräftigen Begründung an den Präsidenten/die Präsidentin der AG unter Einhaltung der in der Ausschreibung festgelegten Frist zu richten. Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder der AG. Selbstvorschläge sind nicht zulässig.
4. Der Bruno-H.-Bürgel-Preis wird in der Regel während einer Jahrestagung der AG im Herbst verliehen.
5. Das Preisrichtergremium setzt sich aus einem Mitglied des AG-Vorstandes, einem Fachastronomen, der nicht dem AG-Vorstand angehört, einem Fachjournalisten und einem Didaktiker zusammen. Der Vorstand der AG bestimmt die Mitglieder des Preisrichtergremiums und veranlasst die Ausschreibung in den AG-Publikationen (Rundbrief).

6. Die Beschlüsse des Preisrichtergremiums über die Preisverleihung sind nicht anfechtbar.

Dieses Statut des Bruno-H.-Bürgel-Preises der Astronomischen Gesellschaft wurde auf der 59. Ordentlichen Mitgliederversammlung in Innsbruck 1981 beschlossen.

Statut des Hans-Ludwig-Neumann-Preises

1. Die Astronomische Gesellschaft (AG) verleiht den Hans-Ludwig-Neumann-Preis für eine hervorragende fachdidaktische Arbeit zum Astronomieunterricht in der Schule.
2. Der Preis besteht aus einem Geldbetrag in Höhe von 2.000 € und einer Urkunde.
3. Der Preis kann alle zwei Jahre verliehen werden. Vorschläge sind in schriftlicher Form mit einer aussagekräftigen Begründung an den Präsidenten/die Präsidentin der AG unter Einhaltung der in der Ausschreibung festgelegten Frist zu richten.
4. Der Hans-Ludwig-Neumann-Preis wird in der Regel während einer Jahrestagung der AG im Herbst verliehen.
5. Das Preisrichterkollegium setzt sich aus je einem Vertreter der AG, der Vereinigung der Sternfreunde (VdS), des Physikalischen Vereins Frankfurt/Main und aus einem aktiven, im astronomischen Schulunterricht erfahrenen Lehrer zusammen. Alle Preisrichter sollen Erfahrung in der Didaktik des Astronomieunterrichts nachweisen können. Sie werden nach Abstimmung durch die Vorstände der AG und der VdS bestellt.
6. Die Beschlüsse des Preisrichtergremiums über die Preisverleihung sind nicht anfechtbar.

Dieses Statut des Hans-Ludwig-Neumann-Preises der Astronomischen Gesellschaft wurde auf der 70. Ordentlichen Mitgliederversammlung in Tübingen 1996 beschlossen.